

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	4
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehr dickwandigen Zellen besteht, welche Festigkeit und Haltbarkeit anzeigen. Der Zell von Spätholz, welcher sich aus dickwandigen Zellen aufbaut, besitzt stets mehr schmale Jahresringe. Wölft das Holz breite Jahresringe auf, so ist das Spätholz, welches in Bezug auf seine Breite ziemlich konstant bleibt, durch breite Zonen welcherer Frühholzes von einander getrennt. Es ist wohl allgemein bekannt, daß Splintholz, vorausgesetzt, unter sonst gleichen Verhältnissen, in Berührung mit Erde weniger dauerhaft ist als Kernholz. Die Zellen im Kernholz sind unter wechselnden Verhältnissen weniger Veränderungen unterworfen und aus diesem Grunde erhält man das beste Nutzholz aus dem Kernholz vollkommen reifer Bäume. Das Splintholz ist in Bezug auf Haltbarkeit wesentlich geringwertiger als Kernholz.

Private Submissionen und Berufsverbände.

(Korresp.)

Nur zu recht hat die Einsendung in No. 3 Ihres Blattes, welche auf die Folgen hinweist, wenn kleine und kleinste Aufträge auch in der Privatwirtschaft immer mehr auf dem Wege der Submission vergeben werden.

Gewiß, es ist die höchste Zeit, diesem Submissionsunwesen, das nun schon über 30 Jahre das Erwerbsleben des Handwerks vergiftet, zu steuern.

Solange aber die Behörden selbst auf diesem Gebiete das denkbar schlechteste Beispiel geben, ist von der Privatwirtschaft kaum etwas anderes zu erwarten.

Wir wollen sehen, ob die im Wurse liegende eidgenössische Submissionsverordnung den Zug der Zeit versteht und wirklich Bestimmungen enthält, die nicht nur dekorativen Wert haben, sondern wirklich Sanierung unhalbarer Zustände bringen.

Gemeinsam mit den Maßnahmen des Staates wollen wir uns aber selbst helfen.

Mit Recht appelliert die erwähnte Einsendung an die Berufsverbände und übrigen gewerblichen Organisationen. Allein so wie die heutigen Organisationen bestehen, sind sie kaum imstande, auf dem Gebiete der Preisgestaltung starken Einfluß gewinnen zu können. Wohl haben die meisten Berufsverbände zum Teil schweizerische, zum Teil lokale Preistarife; mit deren Einhaltung und Anerkennung steht es aber noch vielfach recht böß aus.

Auch die Berechnungsstellen einzelner Verbände suchen Besserung zu erreichen, zum Teil auch mit mehr oder weniger Erfolg. Um aber eine wirkliche Besserung der Verhältnisse zu erreichen, müßte zweierlei geschehen.

Erstens müßten die beruflichen Verbände mit öffentlich rechtlichem Charakter ausgestattet werden, um ihnen die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Im Jahresbericht 1899 des schweizer. Gewerbevereins steht am Schlusse programmatischer Ausführungen, daß sich ein Großteil dieser Forderungen nur unter Verwirklichung obiger Voraussetzung erfüllen könnten. Warum man an leitender Stelle des Gewerbevereins von diesem fundamentalen Prinzip wieder abgegangen, ist mir unbekannt.

Erst mit Erfüllung dieser Forderung werden die Berufsverbände in der Preisgestaltung gewissen Einfluß ausüben können. Eine, diesen Verbänden vom Staate auferlegte Verantwortung wird Maßnahmen und Berechnungen dieser Instanzen vermehrte Bedeutung geben.

Unsere Staatsorgane sollten in unsern Berufsverbänden ihre natürlichen Mitarbeiter sehen in der Ausgestaltung unserer Wirtschaftsorganisation und nicht, wie es heute noch oft geschieht, ihnen als Gegner oder zum wenigsten doch indolent gegenüber stehen.

Zweitens muß aber auch die Organisation der Berufsverbände eine zweckmäßige Ausgestaltung erfahren. Es ist notwendig, innerhalb der Verbände eigentliche Preis- und Lieferungs-genossenschaften einzurichten, und den Vorständen dieser Genossenschaften erhebliche Kompetenzen und Vollmachten zu erteilen.

Es liegt auf der Hand, daß solche Genossenschaften den Preisdrückereien gewisser Kreise ganz anders entgegenzutreten könnten, als das der einzelne Gewerbetreibende kann. Es sind dem Schreiber dieser Zeilen Fälle bekannt, wo das eine Abgebot des Submittenten benützt wurde, die Offerte eines zweiten Bewerbers noch mehr zu drücken uß. bis es nicht mehr zum Aushalten ist. Es ist selbstverständlich nicht möglich, in allen Gewerbetreibenden die Einsicht zur Notwendigkeit genossenschaftlicher Organisation zu wecken. Wenn aber auf jedem Plaze sich schließlich nur wenige finden, die sich ehrlich die Hände reichen zu gemeinsamer Arbeit, die sich versprechen statt einer dem andern vor die Sonne zu stehen, mit absolut offenen Karten das Offertenwesen zu führen, dann ist schon viel erreicht.

Bringt man denn noch die Behörden dazu, die Bestrebungen dieser Genossenschaften zu fördern und durch Zuwendung von Aufträgen zu unterstützen, so wird auch für Handwerk und Gewerbe wieder das Morgenrot einer besseren Zukunft leuchten.

— Sch. —

Verschiedenes.

Torfmuldengewinnung in Einsiedeln. (Korr.) Bei der Genossame Euthal Einsiedeln haben sich die Herren Alois Lienert & Söhne, Einsiedeln, um die Konzeßion der Ausbeutung von Torfsfeld im „Toten Meer“ punkto Gewinnung von Torfmull beworben. Damit würde für die Gegend des Hochtales von Einsiedeln ein neuer lohnender Verdienstzweig eröffnet und der Boden, der bekanntlich fast ausschließlich nur „Turben“ abwirft, zur rationellern Bewirtschaftung herangezogen.

Waldwegbau in Biltten (Glarus). (Korr.) Die Bürgerversammlung Biltten erteilte dem Gemeinderate Auftrag zur Ausarbeitung eines Waldwegprojektes zwecks besserer Erschließung eines Waldbezirkes, eventuell Fortsetzung bis auf einen Alpstapel.

Margauische Portland-Zementfabrik Holderbank-Wildegg. Die Generalversammlung hat in Olten stattgefunden. Es wurde uach sehr reichlichen Abschreibungen ein Reingewinn von Fr. 103,418 (inklusive Vortrag aus dem Vorjahre) ausgewiesen und beschlossen, diesen Ertrag in der Hauptsache zu weiteren Abschreibungen zu verwenden. Ein Rest von Fr. 11,572 wird auf neue Rechnung vorgelegt.

Das Kontingent der Margauischen Portland-Zementfabrik Holderbank zusammen mit dem der von ihr aufgekauften Zementfabrik Rütli im St. Galler Rheintal beträgt 8880 Wagen, wovon im Jahre 1915 nur ungefähr die Hälfte, d. h. 4446 Wagen, geliefert werden konnten, da nicht für mehr Bedarf war.

Portlandzement-Fabrik St.-Sulpice (Neuenburg). Wie seit mehreren Jahren, so gelangt auch für das Jahr 1915 auf das 1,5 Millionen Franken betragende Aktienkapital eine Dividende von 5 % zur Ausrichtung.

A.-G. der Ziegelfabriken Thayngen, Hofen und Ridelshausen (Thayngen). Die Generalversammlung hat die Rechnung für 1915 (zweites Betriebsjahr) genehmigt. Das Ergebnis war durch den Krieg ungünstig beeinflusst, so daß das Aktienkapital (1,055,000 Franken) wiederum ohne Verzinsung bleibt.